

Herzlich willkommen!

**Infoveranstaltung der PLK der
Schweizerischen Elektrobranche**

29.10.2025

PLK Elektrobranche | Inkrafttreten GAV 2026-2029 / Allgemeinverbindlicherklärung

- **Inkrafttreten GAV 2026-2029 per 01.01.2026**
- **AVE voraussichtlich per 01.01.2026 (AVE Verfahren zurzeit am Laufen) -
Gesuch beim Seco eingereicht**

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung

Wichtigste Änderungen und Präzisierungen GAV 2026

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

**Persönlicher Geltungsbereich
Kontrolltätigkeit und paritätische Organe
Vollzugskosten
Aus- und Weiterbildungsbeiträge**

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

AVE GAV 2020 – 2023

3.4.2 Teilweise unterstellte Arbeitnehmer

Für Lernende laut BBV [Verordnung des SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) vom 27. April 2015 über die berufliche Grundbildung die im Geltungsbereich dieses GAV eine Lehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)] absolvieren gelten ab 1.1. 2020 folgende Artikel des GAV betreffend Arbeitszeit (Art. 20 GAV), Feiertage (Art. 30 GAV, Feiertagsentschädigung (Art. 31 GAV), Absenzentschädigung (Art. 32 GAV), Auslagenersatz (Art. 33 GAV) und Ausrichtung des Lohns (Art. 35 GAV), 13. Monatslohn und Abrechnung (Art. 18 GAV).

Lernende leisten keinen Vollzugskosten-, Aus- und Weiterbildungsbeitrag.

Für die Lernenden werden die Vertragsparteien die eventuelle Einführung von Mindestlöhnen während der Gültigkeitsdauer dieses GAV überprüfen.

AVE GAV 2026 – 2029

3.4.2 Teilweise unterstellte Arbeitnehmer

Für Lernende laut BBV [Verordnung des SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) vom 27. April 2015 über die berufliche Grundbildung die im Geltungsbereich dieses GAV eine Lehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)] absolvieren gelten ~~ab 1.1. 2020~~ folgende Artikel des GAV betreffend Arbeitszeit (Art. 20 GAV), ~~Ferien (Art. 29 GAV)~~ Feiertage (Art. 30 GAV, Feiertagsentschädigung (Art. 31 GAV), Absenzentschädigung (Art. 32 GAV), Auslagenersatz (Art. 33 GAV) und Ausrichtung des Lohns (Art. 35 GAV), 13. Monatslohn und Abrechnung (Art. 18 GAV).

Lernende leisten keinen Vollzugskosten-, Aus- und Weiterbildungsbeitrag.

~~Für die Lernenden werden die Vertragsparteien die eventuelle Einführung von Mindestlöhnen während der Gültigkeitsdauer dieses GAV überprüfen.~~

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

GAV 2020 – 2023

Art. 6 Ergänzungsbestimmungen

Sollten regionale oder kantonale gesetzliche oder rechtsgültige Bestimmungen diesen GAV ergänzen, dann müssen diese in einem durch die PLK und der PK anerkannten Dokument dem GAV beigelegt werden.

Die Vertragsparteien überprüfen während einer zweijährigen Übergangsfrist welche Ergänzungsbestimmungen abgeschafft oder in den GAV aufgenommen werden können. Es dürfen während der Übergangsfrist keine neuen Ergänzungsbestimmungen eingeführt werden.

GAV 2026 – 2029

Art. 6 Ergänzungsbestimmungen

~~Sollten regionale oder kantonale gesetzliche oder rechtsgültige Bestimmungen diesen GAV ergänzen, dann müssen diese in einem durch die PLK und der PK anerkannten Dokument dem GAV beigelegt werden.~~

~~Neue regionale Ergänzungsbestimmungen sind nicht erlaubt. Die Vertragsparteien überprüfen während der Laufzeit des GAV die bestehenden Ergänzungsbestimmungen.~~

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

AVE GAV 2020 – 2023

Art. 10.2.1

(...) Kontrollkosten, Verfahrenskosten und eine Konventionalstrafe auferlegt.

Die Konventionalstrafe ist in erster Linie (...)

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 10.2.1

(...) Kontrollkosten, Verfahrenskosten und eine Konventionalstrafe auferlegt.

Wer anlässlich einer Kontrolle die dafür erforderlichen und vorab vom beauftragten Kontrollorgan schriftlich verlangten Unterlagen gem. 10.1.1 GAV nicht vorlegt oder dem Kontrollorgan den Zugang zum Betrieb verweigert und somit eine ordnungsgemäße Kontrolle verunmöglicht, wird mit einer Konventionalstrafe belegt.

Die Konventionalstrafe ist in erster Linie (...)

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

AVE GAV 2020 – 2023

Art. 11.2

Alle Arbeitnehmer entrichten einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.- pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbetrag von CHF 10.- pro Monat, Total von CHF 21.- pro Monat.

Alle Arbeitgeber entrichten pro Arbeitnehmer einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.00 pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag von CHF 10.00 pro Monat, Total von CHF 21.00 pro Monat.

Sollte die Analyse gem. Art. 11.9 GAV eine Anpassung erfordern, so werden die Beiträge korrigiert.

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 11.2

Alle Arbeitnehmer entrichten einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.- pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbetrag von CHF 10.- pro Monat, Total von CHF 21.- pro Monat.

Alle Arbeitgeber entrichten pro Arbeitnehmer einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.- pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag von CHF 10.- pro Monat, Total von CHF 21.- pro Monat.

~~Sollte die Analyse gem. Art. 11.9 GAV eine Anpassung erfordern, so werden die Beiträge korrigiert.~~
~~Der Arbeitgeberbeitrag ist auf maximal CHF 20'000.- pro Jahr und Arbeitgeber plafoniert.~~

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

AVE GAV 2020 – 2023

Art. 11.6

Der Vollzugskosten- und der Aus- und Weiterbildungsbeitrag ist erst ab einem vollen Monat geschuldet. Während der Rekrutenschule ist kein Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag geschuldet.

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 11.6

Der Vollzugskosten- und der Aus- und Weiterbildungsbeitrag **ist auch für angebrochene Monate geschuldet**. Während der Rekrutenschule ist kein Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag geschuldet.

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

Lohnbestimmungen Mittagsentschädigung

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

AVE GAV 2020 – 2023

Art. 17 Mindestlohn

(...)

17.2 Bis 31.12.2020 gelten die Mindestlohnklassen gemäss Anhang 5a.

Ab 01.01.2021 gelten die Mindestlohnklassen gemäss Anhang 5b.

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 17 Mindestlohn / Lohnanpassung

Die jährlichen Mindestlöhne und die jährlichen Effektiv-Löhne (Lohnanpassungen) sind wie folgt geregelt:

(...)

17.2 Bis 31.12.2020 gelten die Mindestlohnklassen gemäss Anhang 5a **GAV**.

Ab 01.01.2021 gelten die Mindestlohnklassen gemäss Anhang 5b **GAV**.

Die Mindestlöhne ab 01.01.2026 sind im Anhang 5c **GAV** ersichtlich.

(...)

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

Anhang 5c AVE GAV

(...)

Mindestlöhne Art. 17 GAV ab 1.1.2026

Die Mindestlöhne (in CHF pro Monat) werden jährlich wie folgt erhöht.
Die Stundenlöhne errechnen sich gemäss Art. 16.3 GAV.

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

Kategorie	2026	2027	2028	2029
Teamleiter mit Prüfungszeugnis nach Ausbildungsvorgaben EIT.Swiss oder bei durch den Arbeitgeber vertraglich anerkannte Gleichwertigkeit				
Nach Abschluss	5'600.00	5'700.00	5'700.00	5'800.00
Elektroinstallateur EFZ oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI				
Nach EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	4'500.00	4'600.00	4'600.00	4'700.00
Per 1.1. nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	5'000.00	5'100.00	5'100.00	5'200.00
Montage-Elektriker EFZ oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI				
Nach EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	4'300.00	4'400.00	4'400.00	4'500.00
Per 1.1. nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	4'700.00	4'800.00	4'800.00	4'900.00

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

Gebäudeinformatiker EFZ/ Telematiker EFZ oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI				
Nach EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	4'770.00	4'870.00	4'870.00	4'970.00
Per 1.1. nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	5'300.00	5'400.00	5'400.00	5'500.00
Arbeitnehmer mit schulischem Berufsabschluss in der Elektrobranche oder einer ausländischen Elektrofachausbildung				
Nach Abschluss	4'300.00	4'400.00	4'400.00	4'500.00
Per 1.1. nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz	4'600.00	4'700.0	4'700.00	4'800.00
Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss in der Elektrobranche				
Ohne Erfahrung	4'200.00	4'300.00	4'300.00	4'400.00
Nach 2 Jahren Erfahrung in der Branche	4'500.00	4'600.00	4'600.00	4'700.00

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

Für weiterführende Hinweise vgl. die PLK Merkblätter

Die Merkblätter sind unter den Auslegungshilfen auf der PLK Website zu finden unter:

[Auslegungshilfen – PLK Elektro](#)

Betr. die Thematik Mindestlöhne (Einstufung) vgl. insb.:

- Berechnung der Jahre mit Branchenerfahrung gültig ab 01.01.2026 gem. GAV 2026
- Berechnung der Jahre mit Branchenerfahrung gültig ab 01.01.2021 gem. GAV 2020

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

GAV 2020 – 2023

Art. 8.8

Die PLK bzw. die Vertragsparteien verhandeln jährlich abschliessend und verbindlich über:

- a) die Mindestlöhne gem. Art. 17 GAV (vgl. Art. 5a und 5b).
- b) Lohnerhöhungen an die Arbeitnehmer (vgl. Art. 5a und 5b).
- c) Jahresteuerung (Stand 30.9 des betreffenden Jahres). Bis zu einer Jahresteuerung von 1% werden die Löhne automatisch und generell angepasst. Ist die Teuerung höher als 1%, werden Verhandlungen über den über 1% liegenden Teuerungsteil geführt.

GAV 2026 – 2029

Art. 8.8

Die Vertragsparteien geben jährlich die Lohnanpassungen gemäss Anhang 5c GAV bekannt.

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

GAV 2026 – 2029

Art. 17 Mindestlohn / Lohnanpassung

(...)

17.6 Die Vertragsparteien haben vereinbart, alljährlich im September – gestützt auf die Teuerung gemäss September-Index des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) – betreffend die Anpassung der effektiven Löhne, welche zu Beginn des nachfolgenden Jahres Gültigkeit haben, die nachfolgende Tabelle anzuwenden. Die definitiven Lohnanpassungen werden jeweils im Anhang 5c GAV bestimmt.

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

GAV 2026 – 2029

Art. 17 Mindestlohn / Lohnanpassung

(...)

Teuerung	2026	2027	2028	2029
Bis 1.499%	Teuerungsausgleich auf Basis der effektiven Löhne aber mind. CHF 50.00 generell pro Monat	Teuerungsausgleich auf Basis der effektiven Löhne aber mind. CHF 50.00 generell pro Monat	Teuerungsausgleich auf Basis der effektiven Löhne aber mind. CHF 50.00 generell pro Monat	Teuerungsausgleich auf Basis der effektiven Löhne aber mind. CHF 50.00 generell pro Monat
1.5-1.999%	CHF 60 generell pro Monat			
	+ 0.5% individuell	+ 0.5% individuell	+ 0.5% individuell	+ 0.5% individuell
> 2%	zu verhandeln			

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

GAV 2026 – 2029

Art. 17 Mindestlohn / Lohnanpassung

(...)

Bei Verhandlungsgesprächen bei Teuerung über 2% gelten folgende Grundlagen:

- a) die allgemeine Wirtschaftslage,
- b) die Marktlage,
- c) die Arbeitsmarktlage,
- d) die Ertragslage der Branche,
- e) die Entwicklung des KonsumentenpreisIndexes,
- f) die Erhöhung der Lohnnebenkosten.

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

Anhang 5c AVE GAV

(...)

Anpassung Effektivlöhne ab 1.1.2026

Die Effektivlöhne 2026-2029 bestimmen sich gemäss Art. 17.6 GAV.

Die am 31.12.2025 geltenden Effektivlöhne aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden mit Anstellungsbeginn vor 01.10.2025 werden generell um CHF 50.00 pro Monat erhöht.

Der Landesindex der Konsumentenpreise auf der Basis Dezember 2020 von 107.5 Punkten (Stand September 2025) gilt als ausgeglichen.

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

AVE GAV 2020 – 2023

Art. 33.1 Mit täglicher Rückkehr

Der Arbeitnehmer hat mindestens Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für die **Verpflegung von CHF 16.–/Tag**, wenn

- a) eine Rückkehr über Mittag an den Anstellungsort/ans Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist oder
- b) der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweist, über Mittag am auswärtigen Arbeitsort zu verbleiben;
- c) wenn der Arbeitsort ausserhalb eines geografischen Gebiets liegt, wo die Wegstrecke zum Firmendomizil oder zum Wohnort des Arbeitnehmers mehr als 20 Min. beträgt.

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 33.1 Mit täglicher Rückkehr

Der Arbeitnehmer hat mindestens Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für die **Verpflegung von CHF 18.–/Tag**, wenn der Arbeitsort ausserhalb eines geografischen Gebiets liegt, wo die Wegstrecke zum Firmendomizil (**vertraglicher Einstellungsort oder Sitz der Einsatzfirma**) mehr als **effektiv 15 Min.** beträgt

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

Vgl. hierzu das PLK Merkblatt „Anspruch auf Auslagenersatz gem. Art. 33.1 AVE GAV“

**Regelung gem. Art. 33.1 des allgemeinverbindlich erklärten GAV der Schweizerischen Elektrobranche
2026-2029 bzw. 2020-2023 (AVE GAV)**

AVE GAV 2026-2029, Art. 33

Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit

33.1 Mit täglicher Rückkehr

Der Arbeitnehmer hat mindestens Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für die Verpflegung von **CHF 18.–/ Tag**, wenn der Arbeitsort ausserhalb eines geografischen Gebiets liegt, wo die Wegstrecke zum Firmendomizil (**vertraglicher Einstellungsort oder Sitz der Einsatzfirma**) mehr als effektiv 15 Min.¹ beträgt.

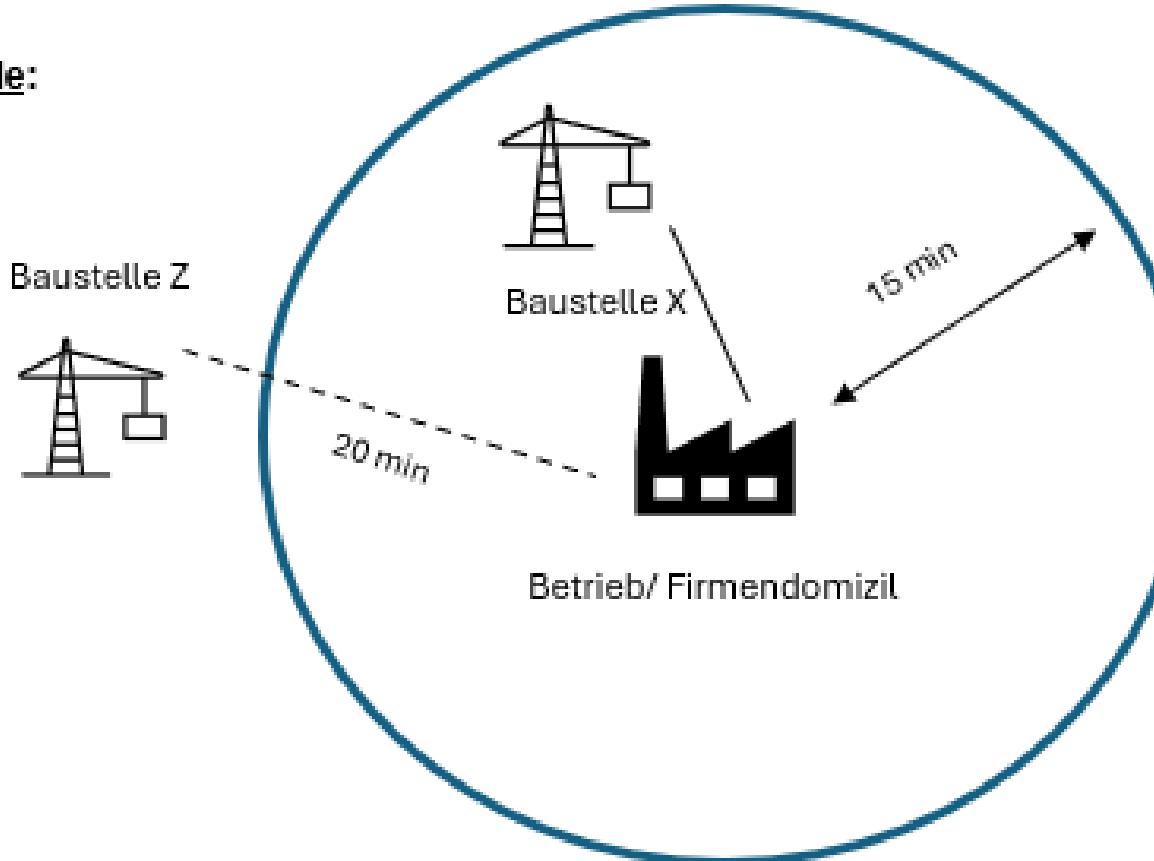
Voraussetzungen:

- Die Baustelle liegt mehr als 15 Minuten effektive Fahrzeit vom Firmensitz entfernt.
- Die **effektive Fahrzeit** zwischen dem Firmensitz (vertraglicher Einstellungsort oder Einsatzfirma bei den Temporär Angestellten, TMA) und der Baustelle ist unter Berücksichtigung der angewandten projektspezifischen Arbeitszeiten zu betrachten. Zur Orientierung kann Google Maps verwendet werden, indem die Abfahrtszeit von der Firma eingegeben wird.

Es ist dabei egal, wo der Wohnort des Arbeitnehmers liegt – entscheidend ist Fahrzeit vom Firmendomizil (oder von der Einsatzfirma bei den Temporär Angestellten, TMA) zur Baustelle.

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

Beispiele:



Legende:

Wegstrecke 15 Min.

bezahlter Auslagenersatz

Unbezahlter Auslagenersatz



¹ Effektive Wegzeit zu den angewandten projektspezifischen Arbeitszeiten. Zur Orientierung kann Google Maps verwendet werden, indem die Abfahrtszeit von der Firma eingegeben wird.

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

Vgl. zur Thematik das PLK Merkblatt:

- Anspruch auf Auslagenersatz gem. Art. 33.1 AVE GAV, welches ergänzt wurde und sich auf den GAV 2026 und den GAV 2020 bezieht.

Abrufbar auf der PLK Website unter: [Auslegungshilfen – PLK Elektro](#)

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

**Arbeitszeit
Überstunden
Reisezeit
Ferien- und Feiertage**

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

AVE GAV 2020 – 2023

Art. 20 Arbeitszeit

20.1 Die Jahresbruttoarbeitszeit beträgt 2'080 Std. pro Jahr.

20.2 Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Std., zuzüglich einer allfälligen festgelegten Vorholzeit (bspw. für Brückentage). Im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitregelung können wöchentlich zusätzlich 5 Std. ohne Zuschlag gearbeitet werden. Ohne saisonale Notwendigkeit (Art. 22 ArGV1) beträgt die wöchentliche gesetzliche Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 lit. b. ArG). Es ist Art. 21.2 GAV zu beachten.

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 20 Arbeitszeit

20.1 Die massgebliche Jahresarbeitszeit wird anhand des Jahreskalenders auf der Basis 40 Stunden Woche berechnet. Die pro Kalenderjahr massgebende Jahresbruttoarbeitszeit ist jeweils in Anhang 5c GAV festgehalten. Für die Berechnung der Lohnersatzzahlungen ergibt sich bei einer 5 Tage Woche eine durchschnittliche Arbeitszeit von täglich 8 Stunden. Bei Teilzeitangestellten wird diese prozentual reduziert.

20.2 Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Std., zuzüglich einer allfälligen festgelegten Vorholzeit (bspw. für Brückentage). ~~Im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitregelung können wöchentlich zusätzlich 5 Std. ohne Zuschlag gearbeitet werden.~~

Ohne saisonale Notwendigkeit (Art. 22 ArGV1) beträgt die wöchentliche gesetzliche Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 lit. b. ArG). Es ist Art. 21.2 GAV zu beachten.

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

Anhang 5c AVE GAV

(...)

Jahresbruttoarbeitszeit gemäss Art. 20.1 GAV

Die effektive Jahresbruttoarbeitszeit auf der Basis von Art. 20.1 GAV beträgt im Jahr 2026, 2088 Stunden.

(...)

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

AVE GAV 2020 – 2023

Art. 21.3

Per 31. Dezember können jeweils höchstens 120 Überstunden (exkl. Vorholzeit) auf der Basis der Jahresbruttoarbeitszeit nach Art. 20.1 GAV auf die nächste Periode übertragen werden. Diese Überstunden müssen innert Jahresfrist in Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Zuschlag mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert oder ohne Zuschlag ausbezahlt werden. Kommt keine Einigung über Kompensation oder Auszahlung zustande, entscheiden Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer jeweils über 50% der abzubauenden Überstunden (Kompensation oder Auszahlung oder eine Mischung aus beidem). Die Kompensation der Überstunden muss schriftlich festgehalten werden. Betragen am 31. Dezember die Überstunden mehr als 120 Std., muss die Überzahl im Januar des Folgejahres mit einem Zuschlag von 25% ausbezahlt werden.

Art. 21.4

Überstunden, die über den wöchentlichen 45 Std. (ohne Vorholzeit) liegen müssen in der Regel per Ende des nachfolgenden Monats mit einem Zuschlag von 25% ausbezahlt werden.

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 21.3

Per 31. Dezember können jeweils höchstens **100** Überstunden (exkl. Vorholzeit) auf der Basis der Jahresbruttoarbeitszeit nach Art. 20.1 GAV auf die nächste Periode übertragen werden. Diese Überstunden müssen innert Jahresfrist in Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Zuschlag mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert oder ohne Zuschlag ausbezahlt werden. Kommt keine Einigung über Kompensation oder Auszahlung zustande, entscheiden Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer jeweils über 50% der abzubauenden Überstunden (Kompensation oder Auszahlung oder eine Mischung aus beidem). Die Kompensation der Überstunden muss schriftlich festgehalten werden. Betragen am 31. Dezember die Überstunden mehr als **100** Std., muss die Überzahl im Januar des Folgejahres mit einem Zuschlag von 25% ausbezahlt werden.

Ausschliesslich auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann eine Kompensation mit freien Tagen (ohne Zeitzuschlag) erfolgen. Dies muss in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.

Art. 21.4

Aufgehoben

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

Bezahlung/ Kompensation von Überstunden/ Überzeit gemäss AVE GAV 2026-2029

Stundenart	Zuschläge	Ausgleichsform		
		Auszahlung	Kompensation	Bewilligung/Bedingungen

40 Stunden pro Woche – Normale wöchentliche Arbeitszeit (GAV Art. 20.2 exkl. Vorholzeit (GAV Art. 26)

Von 40 bis 50 Stunden pro Woche im Laufe des Jahres – exkl. Vorholzeit (GAV Art. 26)				
Überstunden von jährlicher Überstundenzähler GAV Art. 20.2 bis 21.3	Nein	Nein	Stunden durch Freizeit von gleicher Dauer im Rahmen des jährlichen Überstundenzählers kompensiert	

Über 50 Stunden pro Woche im Laufe des Jahres – Vorbehaltlich ArG 12-13; ArGV1 25

Überzeit GAV Art. 22 Nur zwischen MO-Sa 06.00-23.00 möglich ArG 12-13; ArGVO 25	Ja Alle vollen Stunden am Ende des folgenden Monats mit Zuschlägen von 25%	Zudem muss ein Zuschlag von 25 % pro Überzeit-Stunde am Ende des folgenden Monats bezahlt werden.	Siehe Bedingung (vgl. rechts)	Nur auf Wunsch des Arbeitnehmers und nach einer individuellen schriftlichen Vereinbarung kann die Überzeit ohne Zeitzuschlag kompensiert werden. Die Daten der Kompensationstage werden in Absprache zwischen dem Arbeitnehmenden und dem Arbeitgeber bestimmt.
--	---	--	-------------------------------	--

Überstunden vom jährlichen Überstundenzähler - Stichdatum 31. Dezember

Unter 100 Überstunden pro Jahr	Nein	Der Saldo vom jährlichen Überstundenzähler am 31.12 muss innerhalb der folgende Jahresfrist in Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Zuschlag mit Freizeit kompensiert oder ohne Zuschlag ausbezahlt werden	Kommt keine Einigung über Kompensation oder Auszahlung zustande, entscheiden Arbeitgeber, bzw. Arbeitnehmer
-----------------------------------	------	---	--

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

				50% der abzubauenden Überstunden (Kompensation oder Auszahlung oder eine Mischung aus beidem). Die Kompensation der Überstunden muss schriftlich festgehalten werden.
Überstunden vom jährlichen Überstundenzähler - Stichdatum 31. Dezember				
Über 100 Überstunden pro Jahr	Ja die Überzahl im Januar des Folgejahres mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlen	Die Überzahl sind im Januar des Folgejahres mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlen	Siehe Bedingung (vgl. rechts)	Nur auf Wunsch des Arbeitnehmers und nach einer individuellen schriftlichen Vereinbarung können die Überstunden ohne Zeitzuschlag kompensiert werden. Die Daten der Kompensationstage werden in Absprache zwischen dem Arbeitnehmenden und dem Arbeitgeber bestimmt.

1.1 Für die Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden wie folgt Lohnzuschläge ausgerichtet (GAV Art. 25.1)

Zeit	Sonn-/Feiertage	Montag - Freitag	Samstag
00.00-06.00	100%	50%	50%
06.00-13.00	100%	0%	0%
13.00-23.00	100%	0%	25%
23.00-24.00	100%	50%	50%

1.2 **Keine Doppelentschädigung:** Werden Zuschläge für Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit bezahlt, so sind keine weiteren Lohnzuschläge für allfällige Überstunden bis/Überzeit von 25% geschuldet (GAV Art. 22.3).

2 Vorholzeit wird zur Kompensation der Arbeitszeit für Brückentage und zusätzliche freie Tage verwendet. Die Vorholzeit mit den entsprechenden zu kompensierenden Tagen wird vom Arbeitgeber anfangs Jahr schriftlich festgelegt. Sie gilt nicht als Überstunden, bzw. Überzeit. Vorholzeit dient dazu die neun überschreitenden Feiertage und allfälligen Brücken zu kompensieren (GAV Art. 26).

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

Für weiterführende Hinweise vgl. die PLK Merkblätter

Die Merkblätter sind unter den Auslegungshilfen auf der PLK Website zu finden unter:
Auslegungshilfen – PLK Elektro

Betr. die Thematik Berechnung des Überstundenzuschlags und die Behandlung der Überstunden bei unterjährig Angestellten im Stundenlohn vgl. insb.:

- Merkblatt Berechnung Überstundenzuschlag
- Merkblatt Arbeitszeit / Zuschläge bei Überstundenarbeit/ Jahresendzulage resp. 13. Monatslohn für unterjährig Angestellte im Stundenlohn (Temporäre Mitarbeiter, TMA)

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

AVE GAV 2020 – 2023

Art. 27.3

Beginnt die Arbeit auswärts (z.B. Baustelle), gilt die zeitliche Differenz, welche den Arbeitsweg vom Wohnort des Arbeitnehmers zum Betrieb oder zur Werkstatt übersteigt, als Arbeitszeit.

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 27.3

Beginnt **oder endet** die Arbeit auswärts (z.B. Baustelle), gilt die zeitliche Differenz, welche den Arbeitsweg vom Wohnort des Arbeitnehmers zum Betrieb oder zur Werkstatt übersteigt, als Arbeitszeit.

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

GAV 2020 – 2023

Art. 27.4

Die Betriebe sind berechtigt, nach Vereinbarung mit den Arbeitnehmern oder einer Delegation der Arbeitnehmer im Sinne von Art. 27.3 GAV bezüglich Arbeitsweg ein Reglement über ein geografisches Gebiet (Rayon) festzulegen, in dem die Wegzeit nicht als Arbeitszeit gilt, wenn die Arbeit auf der Baustelle beginnt.

Dieses Betriebsreglement muss bei den PKs hinterlegt aber nicht genehmigt werden.

GAV 2026 – 2029

Art. 27.4

Die Betriebe sind berechtigt, nach Vereinbarung mit den Arbeitnehmern oder einer Delegation der Arbeitnehmer im Sinne von Art. 27.3 GAV bezüglich Arbeitsweg ein Reglement über ein geografisches Gebiet (Rayon) festzulegen, in dem die Wegzeit nicht als Arbeitszeit gilt, wenn die Arbeit auf der Baustelle beginnt.

Der Rayon darf höchstens effektiv 15 Minuten für einen Weg betragen. Der Rayon wird ausschliesslich vom Firmensitz (vertraglicher Einstellungsort) aus berechnet.

~~Dieses Betriebsreglement muss bei den PKs hinterlegt aber nicht genehmigt werden.~~

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

Vgl. hierzu das PLK Merkblatt „Bezahlung der Reisezeit gemäss Art. 27 GAV 2026“

1. Fahrten zwischen Wohnort Arbeitnehmende und Firmendomizil (Art. 27.2 GAV bzw. Art. 13 Abs. 1 ArGV 1, SR 822.111)

27.1 «Die Festlegung des Ortes für den Arbeitsbeginn (Geschäftsdomizil oder Baustelle) ist Sache des Arbeitgebers.»

27.2 «Beginnt die Arbeit im Betrieb (Werkstatt), gilt der Arbeitsweg (Domizil - Betrieb) nicht als Arbeitszeit, jedoch der Weg vom Betrieb zur Arbeitsstelle (Baustelle).»

Die Fahrten zwischen dem Wohnort des Arbeitnehmenden und dem Firmendomizil gelten folglich nicht als Arbeitszeit.

2. Fahrten zwischen Firmendomizil und Baustelle (Art. 27.2 GAV bzw. Art. 13 Abs. 1 ArGV 1, SR 822.111)

27.2 «Beginnt die Arbeit im Betrieb (Werkstatt), gilt der Arbeitsweg (Domizil - Betrieb) nicht als Arbeitszeit, jedoch der Weg vom Betrieb zur Arbeitsstelle (Baustelle).»

Die Fahrten zwischen dem Firmendomizil und der Baustelle sind folglich bezahlte Arbeitszeit.

3. Fahrten zwischen Wohnort Arbeitnehmende und Baustelle

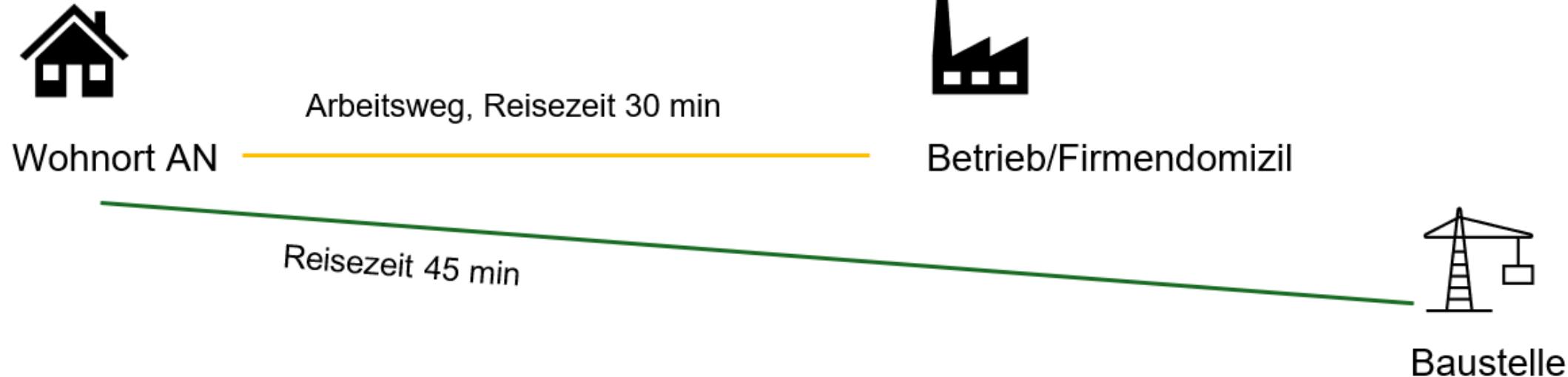
Beginnt oder endet die Arbeit auswärts, z.B. auf der Baustelle gilt bezüglich der Fahrten zwischen dem Wohnort der Arbeitnehmenden und der Baustelle entweder Art. 27.3 oder bei EIT.swiss Mitgliedern allenfalls Art. 27.4, sofern eine solche Rayonregelung getroffen worden ist.

3.1 Art. 27.3 AVE GAV

27.3 «Beginnt oder endet die Arbeit auswärts (z.B. Baustelle), gilt die zeitliche Differenz, welche den Arbeitsweg vom Wohnort des Arbeitnehmers zum Betrieb oder zur Werkstatt übersteigt, als Arbeitszeit.»

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

Beispiel:



→ Bezahlte Reisezeit (Arbeitszeit) im vorliegenden Beispiel: 15 min (45 – 30 min).

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

3. 2 Art. 27.4 GAV – Rayonregelung (nur gültig für EIT.swiss Mitglieder):

Ein Betrieb darf gemeinsam mit den Mitarbeitenden (oder ihrer Vertretung) ein geografisches Gebiet (Rayon) rund um den Firmensitz (vertraglicher Einstellungsort) definieren, in dem die Wegzeit zur Baustelle nicht als Arbeitszeit zählt, wenn die Arbeit direkt auf der Baustelle beginnt. Diese Regelung betrifft nur die direkten Strecken zwischen Mitarbeitendendomizil und Baustellen. Die Strecken zwischen dem Firmensitz und den Baustellen gelten volumnfänglich als bezahlte Arbeitszeit gemäss Art. 27.2.

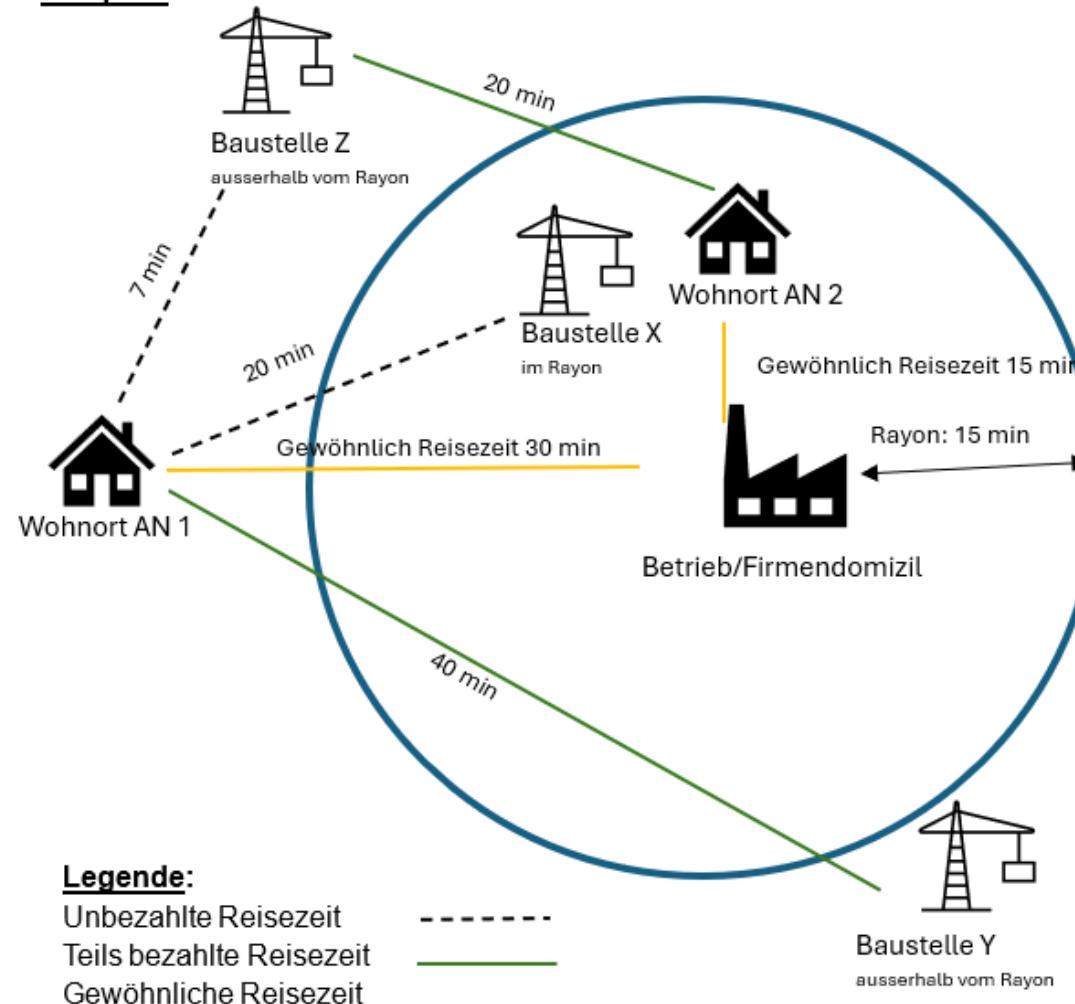
Die wichtigsten Punkte:

- Der Rayon darf maximal 15 Minuten Wegzeit (ein Weg, effektive Wegzeit¹) betragen.
- Die Zeit wird ab dem vertraglich festgelegten Firmensitz gemessen (nicht vom Wohnort des Mitarbeiters aus).
- Die Regelung muss in einem Betriebsreglement festgehalten.
- Die Rayonregelung muss im Arbeitsvertrag jedes betroffenen Mitarbeiters erwähnt sein.

¹ Effektive Wegzeit zu den angewandten projektspezifischen Arbeitszeiten. Zur Orientierung kann Google Maps verwendet werden, indem die Abfahrtszeit von der Firma eingegeben wird.

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

Beispiele:



Erläuterungen:

- Gewöhnliche Reisezeit (Arbeitsweg) für Arbeitnehmer 1 bis zum Firmensitz (vertraglicher Einstellungsort) 30 min
 - Gewöhnliche Reisezeit (Arbeitsweg) für Arbeitnehmer 2 bis zum Firmensitz (vertraglicher Einstellungsort) 15 min
- | | | |
|---------------------------------|-------------------------------------|--------------------|
| → Wohnort AN 1 zur Baustelle X: | $20 \text{ min} - 30 \text{ min} =$ | 0 min Arbeitszeit |
| → Wohnort AN 1 zur Baustelle Y: | $40 \text{ min} - 30 \text{ min} =$ | 10 min Arbeitszeit |
| → Wohnort AN 1 zur Baustelle Z: | $7 \text{ min} - 30 \text{ min} =$ | 0 min Arbeitszeit |
| → Wohnort AN 2 zur Baustelle Z: | $20 \text{ min} - 15 \text{ min} =$ | 5 min Arbeitszeit |

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

Zur Thematik vgl. die PLK Merkblätter:

- Bezahlung der Reisezeit gemäss Art. 27
- Merkblatt Ein-/ Anstellungsort/ Firmendomizil

Abrufbar auf der PLK Website unter: [Auslegungshilfen – PLK Elektro](#)

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

AVE GAV 2020 – 2023

Art. 29.1

Die Dauer der Ferien beträgt:

Ab 21. bis und mit vollendetem 35. Altersjahr 24 Arbeitstage;
ab 36. bis und mit vollendetem 55. Altersjahr 25 Arbeitstage;
ab 56. bis und mit vollendetem 65. Altersjahr 30 Arbeitstage.

Art. 29.2

Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben einen Ferienanspruch von 25 Arbeitstagen.

Art. 29.3

Der Ferienanspruch bemisst sich ab dem Kalenderjahr, in dem das betreffende Altersjahr erfüllt wird.

(...)

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 29.1

Die Dauer der Ferien beträgt:

Bis zum vollendetem 50. Altersjahr, 27 Arbeitstage;
Ab dem 50. Altersjahr, 30 Arbeitstage;

Art. 29.2

Aufgehoben

Art. 29.3

Der Ferienanspruch bemisst sich ab dem Kalenderjahr, in dem das betreffende Altersjahr erfüllt wird.

(...)

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

AVE GAV 2020 – 2023

Art. 32.1

Sofern sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Entschädigung folgender Absenzen:

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 32.1

Sofern sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag **oder Feiertag** fallen, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf **100%** Entschädigung **der** folgenden Absenzen:

Grund	Arbeitstage
bei Heirat der Hochzeitstag selbst plus ein Tag davor oder danach (bei Heirat an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag bleibt der Anspruch auf 2 Tage bestehen)	2
bei Geburt eines Kindes des Arbeitnehmers Vaterschaftsurlaub	4 10 Tage zu 100% (bei Teilzeitpensum pro rata)
beim Tod des Ehegatten, von eigenen Kindern und von Eltern und bei eingetragener Partnerschaft	3
beim Tode von Grosseltern, Schwiegereltern, Geschwister, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder sofern sie mit dem Arbeitnehmer in Hausgemeinschaft gelebt hatten	3 Arbeitstage andernfalls 1 Arbeitstag bei fehlender Hausgemeinschaft
Infotag Rekrutenschule und Ausmusterung Orientierungstag Rekrutenschule und Ausmusterung	1
bei Gründung oder Umzug des eigenen Haushalts, sofern kein Arbeitgeberwechsel damit verbunden ist und jährlich höchstens einmal stattfindet	1
Betreuung kranker Kinder von Arbeitnehmern mit Familienpflichten gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses	bis zu 3 Arbeitstage pro Krankheitsfall

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | wichtigste Änderungen und Präzisierungen

GAV 2020 – 2023

Art. 56 Vertragsdauer und die Allgemeinverbindlicherklärung

- 56.1 Dieser GAV tritt am 1.1.2020 in Kraft. Er ersetzt den Gesamtarbeitsvertrag vom 1.1.2014.
- 56.2 Der GAV kann von jeder Vertragspartei erstmals mit eingeschriebenem Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf den 31.12.2023 gekündigt werden.
- 56.3 Erfolgt auf den 31.12.2023 keine Kündigung durch eine der Vertragsparteien, so läuft der GAV jeweils 1 Jahr weiter.
- 56.4 Die Vertragsparteien vereinbaren die Allgemeinverbindlicherklärung dieses GAV oder einzelner Teile daraus bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

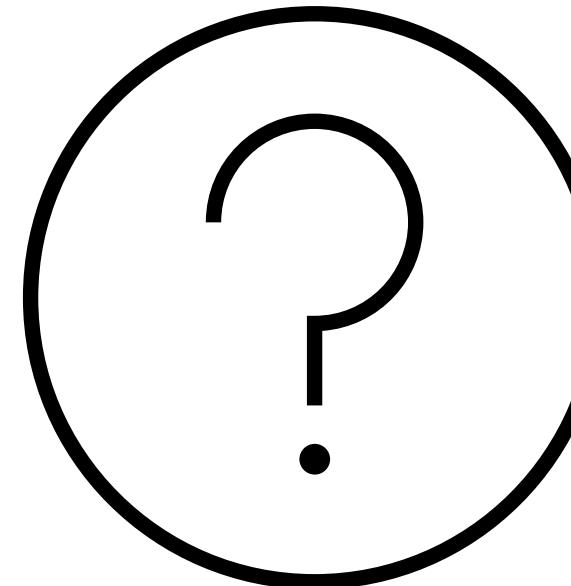
GAV 2026 – 2029

Art. 56 Vertragsdauer und die Allgemeinverbindlicherklärung

- 56.1 Dieser GAV tritt am 1.1.**2026** in Kraft. Er ersetzt den Gesamtarbeitsvertrag vom 1.1.**2020**.
- 56.2 Der GAV kann von jeder Vertragspartei erstmals mit eingeschriebenem Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf den 31.12.**2029** gekündigt werden.
- 56.3 Erfolgt auf den 31.12.**2029** keine Kündigung durch eine der Vertragsparteien, **so verlängert sich die Gültigkeit des GAV jeweils um ein Jahr**.
- 56.4 Die Vertragsparteien vereinbaren die Allgemeinverbindlicherklärung dieses GAV oder einzelner Teile daraus bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

PLK Elektrobranche | Infoveranstaltung | Fragerunde

Gibt es Fragen aus dem Plenum?



**Besten Dank für eure
Aufmerksamkeit!**

**Infoveranstaltung der PLK der
Schweizerischen Elektrobranche**

29.10.2025